

heraus zunächst für die „Allgemeine Terminologie des Symbolums“ (23–32), sodann für die „Gottes- und Dreifaltigkeitslehre“ (33–42) und schließlich für die „Christologie“ (43–54). Begriffe und Lehnprägungen werden nicht nur im Übersetzungsvergleich herausgestellt, sondern auch in ihrem „religiös-theologischen“ Kontext erörtert und in ihrem sprach- und bedeutungsgeschichtlichen Gehalt dargestellt in bisher seltener Dichte und Klarheit. Diese Ausführungen zum „Theologischen Wortschatz“ bilden für sich schon einen hervorragenden Beitrag zum Verständnis und zur Auslegungsgeschichte des Symbolums „Quicumque“. Gleiches Vorgehen in der Methode, gleiche sachliche Sorgfalt und (diesmal philosophiegeschichtliche) Kenntnis leitet die Untersuchung im III. Teil: „Philosophischer Wortschatz“ (55–102), der die Lehnprägungen aus dem Traktat ‚Von der sel‘ untersucht. Von der umfangreicheren Textbasis her ist dieser Teil verständlicher Weise der ausführlichste und zentralere. – In der „Zusammenfassung“ (103–105) weist Sch. nochmals darauf hin: die von ihm erarbeiteten Ergebnisse betreffen „vor allem die Entstehung, Entfaltung und das Weiterleben der abgehandelten Wörter und Begriffe – immer jedoch unter dem Gesichtspunkt der Abhängigkeit von der lateinischen Vorlage“ (103). Das ausführliche und übersichtlich aufgebaute, zur Orientierung sehr brauchbare Literaturverzeichnis spricht für sich (107–125). Das „Wörterverzeichnis“ (127–136) bietet ein textbezogen-vollständiges Verzeichnis der hebräisch-griechischen, griechisch-lateinischen und (verständlicher Weise umfangreichsten) lateinisch-mittelhochdeutschen Wörter und Lehnprägungen. Die angewandte Sorgfalt macht dieses Wörterverzeichnis wiederum zu einem kleinen Nachschlagewerk, das weit über die Textbasis dieser Untersuchung hinaus verwendbar sein wird. Es fehlt leider ein Verzeichnis der zitierten Autoren, auf die Sch. jeweils verweist, wenn er die einzelnen Lehnprägungen erörtert, verdeutlicht und in ihren sprachgeschichtlichen Zusammenhang stellt. Ein solches Verzeichnis könnte noch einmal aufzeigen, wie sich in dieser Untersuchung Sch.s sprachgeschichtliche Kenntnis, bedeutungsgeschichtliches Gespür und subtile Genauigkeit miteinander verbinden. Gelegentliche Druckfehler (z. B. 15: „Zisterziensen“ statt „Zisterziensern“, 24: „gebräisichen“ statt „hebräischen“) können die hervorragende Qualität dieser Arbeit und ihre Bedeutung nicht mindern. Im Sinne von G. Steer [vgl. dazu dessen Untersuchungen: „Germanistische Scholastikerforschung“, in ThPh 45 (1970) 204–226; 46 (1971) 195–222; 48 (1973) 65–106] ist mit der Untersuchung von Sch. wieder ein Beitrag zur Entdeckung und Erschließung der sogenannten ‚Deutschen Scholastik‘ gelungen, womit nach Steer ja auch eine veränderte Einschätzung der „sprachschöpferischen Leistung der deutschen Mystiker des Mittelalters“ verbunden ist.

H. J. REPLINGER S. J.

WOHLMUTH, JOSEF, *Verständigung in der Kirche*, untersucht an der Sprache des Konzils von Basel (Tübinger theologische Studien 19). Mainz: Grünewald 1983. 291 S.

Verf. ist auf dem Gebiete der Konzilsforschung kein Neuling. Mit seiner 1975 vorgelegten Studie über das Konzil von Trient (Realpräsenz und Transsubstantiation im Konzil von Trient. Eine historisch-kritische Analyse der Canones 1–4 der Sessio XIII, Europäische Hochschulschriften XXIII, 37, Bern/Frankfurt) hat er einen anregenden Beitrag zur Hermeneutik konziliarer Texte geliefert. Sein Versuch, „in der Exegese entwickelte Forschungsmethoden auf die Interpretation konziliarer Texte zu übertragen“ (ebd. 2), d. h. im vorliegenden Fall die für die bibelwissenschaftliche Exegese charakteristischen methodischen Schritte der Text-, Literar-, Traditions- und Gattungskritik auf die Canones 1–4 der Sessio XIII von Trient anzuwenden, fand teils Zustimmung (vgl. L. Lies in der ZKTh 100 [1978] 113–115), teils auch Ablehnung (B. Bruns, im AHC 8 [1976] 670–671). 1977 präzierte er nochmals sein Anliegen in einem Aufsatz mit dem Titel „Zur Verwendung exegetischer Methoden bei der Interpretation von Konzilstexten. Testbeispiel Trient“ (KuD 23 [1977] 205–231). – Vorliegende Studie zum Konzil von Basel besteht nun nicht, wie man vielleicht erwartet hätte, in dem Versuch, die gleiche Methode auf ein anderes Konzil anzuwenden, gleichsam, um die Probe aufs Exempel zu machen. Verf. modifiziert vielmehr sowohl die Methode als auch das konkrete Ziel seiner Untersuchung. Die angewandte Me-



thode besteht jetzt nicht mehr ‚einfach‘ in den obengenannten Schritten der modernen Exegese, sondern in der „Relecture“ des Textes nach den Anweisungen der modernen Textwissenschaft (z. B. Plett); das Erkenntnisziel ist nicht mehr ‚einfach‘ die „historisch-kritische“ Analyse einer bestimmten, abgegrenzten Texteinheit, wie dies hinsichtlich der *Canones* 1–4 der Sessio XIII von Trient noch der Fall war, sondern die Untersuchung der kirchlichen „Verständigungssprache“ in einem ausgewählten Modell, hier dem Basiliense. Kirchliche Verständigungssprache – das sind zunächst, wenn es erlaubt ist, das Bild konzentrischer Kreise zu verwenden, die *Lexeme consensus/consentire*. W. unterwirft die im Makrotext des Konzils vorkommenden *Lexeme* einer streng strukturalen Analyse (163–199). Umgeben ist dieselbe, um im Bild des konzentrischen Kreises zu bleiben, von der Untersuchung des sprachlichen Umfeldes der genannten *Lexeme*; es ist die Basler Verständigungssprache, zu der neben *consensus* und *consentire* *Lexeme* wie *avisare*, *deliberare*, *concordare*, *assentire*, *approbare*, *concludere*, *publicare* usw. gehören (Schema V: Synopse der wichtigsten *Lexeme* der Basler Verständigungssprache, ihre Verankerung in den institutionell-kommunikativen Prozessen und ihre terminologischen Oppositionen, 286–289). Durchgeführt wird die betreffende Analyse an zwei exemplarisch ausgewählten Thematiken, nämlich der „ökumenischen Verständigungssprache“ hinsichtlich der Böhmenfrage und der Griechenunion, und der „Verständigungssprache als Sprache institutioneller Konfliktbewältigung“, gemeint ist hier das in Basel zur Debatte stehende Verhältnis Papst/Konzil (126–162). Die genannten Untersuchungen machen Kap. 3 aus und beziehen sich auf das „Textprodukt“, die „Endredaktion“ des Konzils von Basel. „Die semiotische Texttheorie (läßt) es aber nicht zu, von ‚Verständigung‘ nur als von einem jeweils erreichten Endzustand zu sprechen ... Verständigung gibt es nicht ohne die kommunikativen Prozesse der Verständigung“ (14–15). Der Untersuchung dieser Prozesse ist entsprechend Kap. 2 gewidmet (24–125). Es setzt ein mit „Bemerkungen zur historischen Situierung des Basler Konzils im Makrotext des 15. Jahrhunderts“. Es folgt eine ausführliche Analyse der Basler Geschäftsordnung „in ihrer Bedeutung für institutionell-regelgeleitete Verständigungsprozesse“. Dann werden „Elemente einer Verständigungssprache in den konziliaren Prozessen“ der Phase I (Sessio 1–18) und II (Sessio 19 ff.) analysiert. – Kap. 4 ergänzt die unter doppelter Rücksicht (als Prozeß und als Produkt) untersuchte „Verständigungssprache“ um „Theorien der Verständigung“ (200–256), wobei das „Interesse an der Phraseologie der Verständigung ... soweit als möglich, durchgehalten (wird)“ (200). Konkret werden hier analysiert die Rede *Quoniam* des Nikolaus von Tudeschi vor dem Reichstag von Frankfurt (1442), mit der sich vor kurzem Vagedes ausführlich befaßt hat (vgl. die Besprechung in: ThPh 58 [1983] 596–597), und die Rede des Johannes von Segovia auf dem Reichstag von Mainz im Jahr zuvor. In dieser sieht der Verf. ein „theologisches Konzept ekklesialer Verständigung“, in jener „ein kanonistisches Modell ekklesialer Konfliktlösung“. Die genannten drei Kap. werden eingeleitet durch „Ausführungen zur Bestimmbarkeit der Basler Textgrenze“ (17–23), behandelt wird hier die „methodische Weichenstellung“ und der „Basler Makrotext“ mit den „Grenzen der einzelnen Texteinheiten“. In einem „rückschauenden Ausblick“ (257–269) in 11 Punkten versucht W. zu einer „theologischen Auseinandersetzung mit heutigen Konsens- und Wahrheitstheorien“ überzuleiten. Einige der Stichworte lauten hier Kirche als Modell der Verständigung, ekklesiale Letztzuständigkeit, Möglichkeit eines *consensus omnium*, Widerspruchsrecht des einzelnen im Kommunikationsprozeß usw.

Verf. charakterisiert seine Untersuchung selber als „dogmengeschichtliche Arbeit mit deutlich systematischem Einschlag“ (15). Noch treffender wäre vielleicht die Kennzeichnung „eine systematische Arbeit mit deutlich historischem Interesse“. Daß im Systematischen, der Frage nach der „Verständigung in der Kirche“ der Schwerpunkt, das leitende Interesse, liegt, deutet auf ihre Weise ja auch die Formulierung des Titels an. Entsprechend dürfte eher dem Systematiker als dem Historiker das letzte Urteil über den Wert der Arbeit zustehen. Nicht als ob für den ‚schlichten‘ Historiker gar nichts abfiele. Er bekommt zwar keine neuen, bisher unbekanntenen Texte vorgelegt oder alte Texte neu interpretiert, mit dem erklärten Ziel, unser Wissen über die Personen und die Ereignisse um das Konzil von Basel zu erweitern, aber die „Vor-



führung“ des Konzils von Basel als Kommunikations- und Verständigungsprozeß, als Ereignis von Konsens, stellt doch, z. B. in einer Geschichte der Konzilsidee eine fruchtbare Arbeitshypothese dar. Nicht nur die Deutung des Basler Makrotexes im genannten Sinn ist hilfreich, eine ganze Reihe von „Texteinheiten“ des Konzils findet man in diesem Buch treffend analysiert und ausgelegt, so die Basler Geschäftsordnung (34–57), das wichtige Antwortschreiben des Konzils *Cogitanti* an Eugen IV. (139–145), die beiden obengenannten Reden des Nikolaus von Tudeschi und Johannes von Segovia, die in der Analyse der Verfs. freilich nicht nur viel mehr, sondern auch anderes enthalten als der ihnen von ihm ‚aufgesetzte‘ Titel vermuten läßt. Bei beiden Reden handelt es sich letztlich nämlich nicht um „Theorien der Verständigung“, wie sie W. systematisierend betitelt, sondern im einen Fall um ein mehr kanonistisch, und im anderen um ein mehr theologisch argumentierendes Plädoyer für Demokratie, für mehr Demokratie in der Kirche, also für ein ‚alternatives‘ Kirchenbild. Im übrigen sei gerade auf das Kleingedruckte in dieser Arbeit hingewiesen, sei es in den Anmerkungen, sei es zwischen dem Klartext. Es enthält eine Fülle interessanter Bemerkungen und Beobachtungen, auf die hier nicht weiter eingegangen werden kann. – Auf die Frage, warum „Verständigung in der Kirche“ gerade an der „Sprache des Konzils von Basel“ untersucht werde, lautet die Antwort des Verf.s.: „Was sich im Konzil von Basel ‚ad perpetuam rei memoriam‘ in Sprache objektiviert hat, ist gerade angesichts der dort auftauchenden Verständigungsproblematik ein so erstaunlicher Schatz ekklesialer Institutions- und Verständigungsgeschichte, daß man auch noch als demokratieerfahrener Leser des 20. Jhs. in den Bann gezogen wird. Zur Chance des 15. Jhs. gehörte es, eine Kirche heraufzuführen, die – im Kontrast zum heraufziehenden Absolutismus – zugleich ökumenisch, brüderlich und demokratisch hätte sein können. Daß die Entwicklung der folgenden Jahrhunderte eine immer deutlicher werdende Konformität mit den absolutistischen Systemen zeitigte, ist in vieler Hinsicht bedauerlich. Es ist gut zu wissen, daß es nicht so kommen hätte müssen“ (15).

H. J. SIEBEN S. J.

D. MARTIN LUTHERS WERKE, KRITISCHE GESAMTAUSGABE, 59. Band. Nachträge. Weimar: Hermann Böhlau Nachfolger 1982. XIV/821 S.

Bereits in ThPh 57 (1982) 601 wurde der 2. Nachtragsband (WA 60) vorgestellt. Ihm folgt in der Herausgabe jetzt der nach Zählung und Chronologie des Materials 1. Nachtragsband (WA 59). Er ist der letzte Textband zur Abteilung „Schriften“ und enthält ferner Ergänzungen textlicher Art zur Abteilung Tischreden sowie die Bibliographie der niederdeutschen Bibeldrucke. Nach Gattungen zusammengestellt und chronologisch geordnet finden sich eigenhändige Druckmanuskripte, Predigten, Vorlesungen, Thesen und Disputationen Luthers. Hier verdient besondere Erwähnung die Neuausgabe der Leipziger Disputation mit Eck (1519) (427–605); diese Disputation gilt ja als der eigentliche Wendepunkt in Luthers Auseinandersetzung mit dem überkommenen Kirchenverständnis. – Ein Ereignis der frühen Wittenberger Reformationsgeschichte wird durch ein erst 1976 wiedergefundenes gedrucktes „Protokoll“ einer Disputation zwischen graduierten Mitgliedern der Wittenberger theologischen Fakultät, u. a. Luther und Melanchthon, mit Franziskanern im Zusammenhang mit deren Ordenskapitel dokumentiert: „Franziskanerdisputation“ von 1519 (678–697); hier beginnt der Weg zu Luthers grundsätzlicher Auseinandersetzung mit den Mönchsgelübden. Der Disputation ist eine ausführliche historische Einleitung von G. Hammer beigegeben, die ordensgeschichtlich sehr informativ ist (606–678). – Von Interesse in bezug auf Luthers Umgang mit den Kirchenvätern ist seine Aufzeichnung über drei Irenäus-Zitate (1526); Luther hielt es durchaus für notwendig, „nicht nur was Tertullian, sondern was alle alten Väter über dieses Sakrament (des Altars) gesagt haben, zu sammeln, um den Mund derer zu stopfen, die Übles reden“ (84). – Von praktischem Nutzen für den Umgang mit der gesamten Ausgabe ist eine „Übersicht über die Fundorte von Luthers Thesenreihen (1516–1545) in den Wittenberger Sammelausgaben und den Gesamtausgaben der Werke Luthers“ (724–726). – Der Band